

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-BO-21-490

Beschluss über die Erhöhung der Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen, Anpassung der Zulagen für die dezentralen Entsorgung sowie die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christin Niestaedt	<i>Datum</i> 20.09.2021 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Anhörung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Entsprechend Mitteilung der TAB GmbH vom 16.08.2021, erhalten am 01.09.2021, ergibt sich ab 01.01.2022 die Notwendigkeit, die Entsorgungsgebühr und Zulagen für die Entsorgung der abflusslosen Gruben/Kleinkläranlagen zu erhöhen.

Entgeltart	Bisheriger Preis	Preis ab 01.01.2022
Abflusslose Gruben	15,73 €/m ³	19,65 €/m³
Kleinkläranlagen	30,41 €/m ³	37,44 €/m³

Zulagen	Bisheriger Preis	Preis ab 01.01.2022
Saugschlauch ab 10 m	0,60 €/m	1,12 €/m
vergebliche Anfahrt	41,65 €/vergebliche Anfahrt	92,82 €/vergebliche Anfahrt

Abfuhr an Sonn- und Feiertagen	85,68 €/Abfuhr	213,31 €/Abfuhr
Notfahrt werktags 16Uhr-7 Uhr	0,00 €/Abfuhr	183,71 €/Abfuhr

Sofern die Gemeindevertretung der Erhöhung zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen entsprechend zu ändern.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt,

die Erhöhung der Entsorgungsgebühr der abflusslosen Gruben von 15,73 €/m³ auf **19,65€/m³** ab dem 01.01.2022

die Erhöhung der Entsorgungsgebühr der Kleinkläranlagen von 30,41 €/m³ auf **37,44€ /m³** ab dem 01.01.2022

die Erhöhung/Ergänzung der Zulagen für:

1. Saugschlauch ab 10 m von 0,60 €/m auf **1,12 €/m,**
2. vergebliche Anfahrt von 41,65 €/vergebl. Anfahrt auf **92,82 €/vergebl. Anfahrt,**
3. Abfuhr an Sonn- und Feiertagen von 85,68 €/Abfuhr von **213,31 €/Abfuhr,**
4. Notfahrt werktags 16 Uhr -7 Uhr von 0,00 €/Abfuhr auf **183,71 €/Abfuhr,**

und die damit verbundene 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Regelung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Anlage/n

1	Mitteilung Änderung Entgelte und notwendige Satzungsänderung Gemeinde Neuenkirchen 2022 (nichtöffentlich)
2	4. Änderung Gebührensatzung dezentralen Grundstücksentwässerung (öffentlich)